

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
MASSNAHMEN ZUR LANGFRISTIGEN FINANZIELLEN
SICHERUNG DER AHV

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 16. September 2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	10
2.1 Landtagsdiskussion vom 6. Dezember 2024	10
2.2 Aufdatierung versicherungstechnische Prüfung per 31. Dezember 2025	12
2.2.1 Berechnungsergebnisse	14
2.2.2 Feststellungen und Erkenntnisse	17
2.3 Finanzpolitischer Hintergrund.....	18
2.3.1 Wiederkehrende staatliche Leistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich	18
2.3.2 Landesrechnung und finanzpolitische Rahmenbedingungen	20
3. Schwerpunkte der Vorlage	22
3.1 Überblick über das Massnahmenpaket	22
3.2 Erhöhung des AHV-Beitragssatzes	23
3.3 Erhöhung des ordentlichen Rentenalters	24
3.4 Erhöhung des Staatsbeitrages.....	27
3.5 Ausserordentlicher einmaliger Staatsbeitrag	29
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	29
4.1 Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	29
4.2 Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	36
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	36
6. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	36
6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	36

6.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	36
6.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	37
6.4	Evaluation.....	38
7.	Regierungsvorlage	39
7.1	Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	39
7.2	Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	50

Beilagen:

- Versicherungstechnisches Gutachten der Libera AG per 31.12.2023
- Aufdatierung des versicherungstechnischen Gutachtens der Libera AG per 31.12.2025

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäss Art. 25bis AHVG hat die Regierung regelmässig eine versicherungstechnische Prüfung der AHV über einen Zeitraum von 20 Jahren vorzulegen und dem Landtag bei absehbarer Unterschreitung des Zielwertes von fünf Jahresausgaben geeignete Massnahmen zu unterbreiten. Das per 31. Dezember 2025 aufdatierte versicherungstechnische Gutachten, welches auf dem Gutachten per 31. Dezember 2023 basiert, zeigt, dass dieser Zielwert ohne zusätzliche Massnahmen nicht erreicht wird.

Trotz einer kurzfristig verbesserten Ausgangslage im aufdatierten Gutachten infolge überdurchschnittlicher Kapitalerträge in den Jahren 2024 und 2025 besteht langfristig ein negativer Trend. Mit der aktuellen Gesetzeslage sinkt das Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben bis 2043 auf rund 4.0 und liegt damit unter der gesetzlichen Vorgabe von fünf Jahresausgaben.

Die Analyse der geprüften entsprechenden Massnahmen zeigt, dass einzelne Massnahmen nicht ausreichen, um den Zielwert zu erreichen. Weder eine isolierte Erhöhung des Beitragssatzes, des Rentenalters oder des Staatsbeitrags noch eine einmalige Kapitaleinlage gewährleisten für sich allein die Einhaltung der Vorgabe. Erst die Kombination dieser Instrumente ermöglicht es, das erforderliche Verhältnis von fünf Jahresausgaben bis zum Ende des Betrachtungszeitraums sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Regierung ein abgestimmtes Massnahmenpaket vor. Dieses umfasst eine Erhöhung des Beitragssatzes auf 8.7% ab 2028, die schrittweise Anhebung des ordentlichen Rentenalters auf 66 Jahre, eine moderate Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags auf CHF 35 Mio. ab 2028 sowie eine einmalige Einlage des Staates in Höhe von CHF 100 Mio.

Der Staat trägt bereits heute in erheblichem Umfang zur Finanzierung des Sozial- und Gesundheitswesens bei. Neben substanziellen Leistungen insbesondere im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung leistet der Staat auch einen wesentlichen Beitrag an die AHV, welcher im Jahr 2025 rund CHF 32.2 Mio. beträgt. Diese bereits hohen Leistungen des Staates sind bei der Beurteilung zusätzlicher Massnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind bewusst so ausgestaltet, dass sie die finanzielle Stabilität der AHV langfristig sichern und die Lasten ausgewogen zwischen Versicherten, Arbeitgebern und Staat verteilen. Dabei wird insbesondere auch der Situation der jüngeren Generation Rechnung getragen, indem ein frühzeitiges und schrittweises Handeln angestrebt wird, um spätere, deutlich einschneidendere Massnahmen zu vermeiden.

Die Massnahmen tragen den demografischen Entwicklungen und der steigenden Lebenserwartung Rechnung und orientieren sich an vergleichbaren Regelungen im internationalen Umfeld. Gleichzeitig wird aus finanzpolitischer Sicht eine zurückhaltende Ausweitung dauerhaft wiederkehrender Staatsbeiträge verfolgt, um die langfristige Tragfähigkeit des Staatshaushalts sowie dessen Handlungsspielraum für zukünftige Generationen zu sichern.

Das Massnahmenpaket basiert auf den Ergebnissen der aktualisierten versicherungstechnischen Prüfung sowie auf der Landtagsdiskussion vom 6. Dezember 2024, in welcher die Notwendigkeit eines frühzeitigen und kombinierten Vorgehens breit anerkannt wurde.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung des AHVG sowie dem ergänzenden Finanzbeschluss verfolgt die Regierung das Ziel, die langfristige finanzielle Stabilität der AHV zu gewährleisten und die Generationengerechtigkeit im System der Altersvorsorge zu stärken.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLEN

AHV-IV-FAK Anstalten

Amt für Finanzen

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 23.06.2026

LNR 2026-896

P

1. AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 25bis AHVG¹ hat die Regierung mindestens alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Prüfung des Vermögens der Anstalt über einen 20 Jahre vorausschauenden Zeitraum, beginnend ab dem jeweiligen Jahresende des Vorjahres, erstellen zu lassen und das Ergebnis dem Landtag binnen drei Monaten ab Erhalt des Gutachtens zur Kenntnis zu bringen (Abs. 1). Zeigt die versicherungstechnische Prüfung, dass am Ende des Zeitraums damit zu rechnen ist, dass das Vermögen der Anstalt unter das Fünffache der Jahresausgabe fällt, hat die Regierung innerhalb von zwölf Monaten nach der Kenntnisnahme der versicherungstechnischen Prüfung durch den Landtag diesem Vorschläge für Massnahmen zu unterbreiten, welche ein Vermögen von mindestens fünf Jahresausgaben am Ende des Zeitraumes sicherstellen (Abs. 2). Die Vorschläge müssen die finanziellen und sonstigen Auswirkungen aufzeigen sowie einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen enthalten (Abs. 3). Die Beschlussfassung, ob und in welchem Umfang die vorgeschlagenen Massnahmen weiterverfolgt werden, obliegt dem Landtag (Abs. 4).

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe hat die Regierung am 3. Oktober 2023 die Erstellung eines versicherungstechnischen Gutachtens per 31. Dezember 2023 beauftragt. Darüber hinaus untersucht das Gutachten exemplarisch die Szenarien "Erhöhung des Rentenalters auf 66 Jahre", "Erhöhung des Beitragssatzes auf

¹ Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29 i.d.g.F.

8.7%", "Erhöhung des Staatsbeitrags um 10 Mio. Franken" sowie eine Kombination dieser Massnahmen.²

Am 17. Oktober 2024 wurde der Regierung das versicherungstechnische Gutachten mit dem Titel „Versicherungstechnisches Gutachten per 31.12.2023, Mögliche künftige Entwicklung mit Betrachtungszeitraum bis 2043 und Trenaussage bis 2063“ (im Folgenden: Gutachten 2024) übermittelt.³

Das Gutachten 2024 zeigt, dass die AHV-Anstalt ihre Verpflichtungen unter den getroffenen Annahmen und gemäss dem angewendeten Berechnungsmodell in den nächsten 20 Jahren erfüllen kann. Gleichzeitig wird die in Art. 25bis AHVG festgelegte Zielvorgabe eines Verhältnisses des AHV-Fonds zur Jahresausgabe von mindestens 5 am Ende des Betrachtungszeitraums deutlich unterschritten. Ohne zusätzliche Massnahmen würden im Jahr 2043 voraussichtlich lediglich 3.14 Jahresausgaben erreicht.

Die versicherungstechnische Prüfung 2024 wurde dem Landtag mit Bericht und Antrag zur Kenntnis gebracht⁴. Der Landtag behandelte diesen in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024.⁵

Vor dem Hintergrund der im Jahr 2025 veränderten Ausgangslage, insbesondere aufgrund der geopolitischen Entwicklungen und deren wirtschaftlicher Auswirkungen sowie im Hinblick auf das Zusammenspiel zwischen erster und zweiter Säule,

² Zudem wurde zwischen zwei Varianten unterschieden: Einerseits der aktuellen Gesetzeslage (Variante A), andererseits mit einer ausserordentlichen Rentenerhöhung von 2.9% per 1. Januar 2026 zur Angleichung der Jahresrenten an das Niveau in der Schweiz, welches sich infolge der Einführung einer 13. AHV-Rente erhöhen wird (Variante B).

³ Obwohl Art. 25bis AHVG einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren fordert, hat die Regierung für die Erstellung des Gutachtens eine Erweiterung auf 40 Jahre beauftragt. Dabei wurde die Entwicklung mit denselben Annahmen und Parametern für weitere 20 Jahre fortgeschrieben. Im Gutachten wurden die Kennzahlen der künftigen Entwicklung der AHV daher bis ins Jahr 2063 berechnet. Vorhersagen über derart lange Zeiträume sind mit grossen Fehlern behaftet, dennoch sind die Charakteristiken des Modells und der Massnahmen in diesem langen Betrachtungszeitraum von Interesse.

⁴ Bericht und Antrag Nr. 122/2024.

⁵ Siehe Kap. 2.1.

hat die Regierung entschieden, die Ausarbeitung und Unterbreitung von Massnahmen vorübergehend zu verschieben. Damit wurde die in Art. 25bis Abs. 2 AHVG vorgesehene gesetzliche Frist zur Unterbreitung von Massnahmen an den Landtag, die im vorliegenden Fall im Dezember 2025 geendet hätte, überschritten.

Die Regierung hat die Abschätzung der Auswirkung verschiedener Massnahmen geprüft und schliesslich im Mai 2026 den Auftrag erteilt, das versicherungstechnische Gutachten 2024⁶ per 31. Dezember 2025 aufzudatieren (im Folgenden: aufdatiertes Gutachten 2026). Dabei wurden die bisherigen Szenarien leicht angepasst sowie ein weiteres Szenario (Einmaleinlage des Staates) dazu genommen.⁷ Die Aufdatierung per 31. Dezember 2025 berücksichtigt die effektiven Kapitalerträge sowie die weiteren inzwischen bekannten Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2024 und 2025.

Die kumulierten Kapitalerträge in den Jahren 2024 und 2025 lagen deutlich über dem im Gutachten 2024 erwarteten Betrag, so dass sich die finanzielle Ausgangslage verglichen mit den Simulationen im Gutachten 2024 verbessert. Das Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben liegt ohne zusätzliche Massnahmen im Jahr 2043 voraussichtlich bei 4.02 (statt auf 3.14 gemäss Gutachten 2024). Die langfristige Trendaussage, dass sich das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe in allen Szenarien reduziert, bleibt aber weiterhin gültig.

Auf Grundlage des aufdatierten Gutachtens 2026 sowie aufgrund der Diskussion des Berichts und Antrags Nr. 122/2024 in der Landtagssitzung vom 6. Dezember 2024 schlägt die Regierung mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht eine Gesetzesänderung des AHVG vor. So sollen mit der vorliegenden Gesetzesänderung durch ein Massnahmenpaket, welches eine Erhöhung des Staatsbeitrages,

⁶ Versicherungstechnisches Gutachten per 31. Dezember 2023 vom 17. Oktober 2024.

⁷ Siehe Kap. 2.2.

des AHV-Referenzalters und des AHV-Beitragssatzes sowie eine Einmaleinlage des Staates beinhaltet, die Einnahmen der AHV langfristig erhöht werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Landtagsdiskussion vom 6. Dezember 2024

Im Rahmen der Diskussion des Berichts und Antrags betreffend das versicherungstechnische Gutachten 2024 für die AHV⁸ am 6. Dezember 2024 haben sich 17 Abgeordnete zu Wort gemeldet. In der Diskussion wurde von den Abgeordneten mehrfach betont, dass die AHV ein wichtiges Sozialwerk sei, auf das sehr gut achtzugeben sei. Dementsprechend waren sich auch alle Abgeordneten einig, dass die AHV derzeit noch in einer vergleichsweise komfortablen Situation ist, der langfristige Trend jedoch klar negativ ist und deshalb frühzeitig gehandelt werden sollte.

Dass eine Kombination der Massnahmen («Erhöhung Beitragssatz», «Erhöhung Rentenalter» und «Erhöhung Staatsbeitrag») notwendig sein wird, war für die meisten Abgeordneten im Rahmen der Diskussion unbestritten. Es wurde jedoch darüber diskutiert, zu welchem Zeitpunkt, welche Massnahme zu ergreifen sein wird. Mehrere Abgeordnete hielten dabei fest, dass mit zunehmender Verzögerung der Massnahmen deren späterer Umfang und die Belastung für die Bevölkerung und Wirtschaft steigen würden.

Dabei wurde insbesondere zur Massnahme «Erhöhung des Rentenalters» von einigen Abgeordneten vorgebracht, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt werden sollte. Andere Abgeordnete, welche diese Massnahme unterstützen, haben betont, dass eine allfällige Erhöhung des Rentenalters schrittweise bzw. gestaffelt erfolgen sollte. Zudem wurde im Zusammenhang mit der

⁸ BuA Nr. 122/2024.

Massnahme zur Erhöhung des Rentenalters darauf hingewiesen, dass hierbei auch entsprechende Rahmenbedingungen notwendig sein werden, wie etwa die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung oder Begleitmassnahmen für die Integration von Arbeitnehmenden im Alter von 55plus in den Arbeitsmarkt. Vereinzelt wurde auch darauf hingewiesen, dass das effektive durchschnittliche Renteneintrittsalter unter dem gesetzlichen Rentenalter liegt und deshalb bereits heutige Anreizstrukturen überprüft werden sollten.

Einig waren sich die Abgeordneten grundsätzlich darüber, dass der Staatsbeitrag an die AHV erhöht werden sollte. Dabei stellte sich für die Abgeordneten jedoch die Frage, wie hoch der Staatsbeitrag an die AHV zukünftig sein soll und wie eine Erhöhung des Staatsbeitrages finanziert werden kann. Einige Abgeordnete wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zukünftig mit höheren Staatseinnahmen aufgrund einer Erhöhung der Mehrwertsteuer gerechnet werden könne und mit diesen Einnahmen die erhöhten Ausgaben für die AHV im Staatshaushalt kompensiert werden könnten. Gleichzeitig wurde betont, dass es sich dabei nicht um eine formelle Zweckbindung handeln solle, sondern um eine politische Entscheidung zur Erhöhung des Staatsbeitrags. Vereinzelt wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass aufgrund der Struktur des Arbeitsmarktes ein Teil zusätzlicher staatlicher Mittel ins Ausland abfliessen könnte.

Hinsichtlich der Massnahme, den AHV-Beitragssatz von 8.25 auf 8.7 Prozent zu erhöhen, haben die Abgeordneten unterschiedliche Meinungen vertreten. Von mehreren Abgeordneten wurde die Ansicht vertreten, dass eine Erhöhung des Beitragssatzes auf das Niveau der Schweiz verkraftbar wäre. Einzelne Abgeordnete haben sich mit Verweis auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein ausdrücklich gegen eine Erhöhung des Beitragssatzes ausgesprochen.

Im Weiteren wurde in der Landtagsdiskussion von zwei Abgeordneten eine Einmaleinlage in Höhe von z.B. CHF 100 Mio. aus dem staatlichen Haushaltsüberschuss an die AHV thematisiert. Zudem wurde von einem Abgeordneten die Prüfung einer Umverteilung von Beitragssätzen zwischen der Arbeitslosenversicherung und der AHV vorgeschlagen. Dieser Ansatz wurde in der Diskussion jedoch aus fachlichen und systematischen Gründen kritisch beurteilt, insbesondere unter Hinweis auf die unterschiedlichen Zweckbestimmungen der Sozialversicherungen sowie konjunkturelle Risiken.

Ebenso wurde von einem Abgeordneten darauf hingewiesen, dass die Finanzzuweisungen zwischen dem Land und den Gemeinden im Hinblick auf die langfristige Sicherung der AHV nochmals zu diskutieren sein könnten. Darüber hinaus wurden vereinzelt weitere strukturelle und gesellschaftspolitische Ansätze angesprochen, wie etwa die Förderung höherer Erwerbsbeteiligung, die Stärkung der Lohnentwicklung sowie gesundheitspolitische Massnahmen zur Verlängerung der Erwerbsfähigkeit.

Schliesslich wurde in der Diskussion mehrfach hervorgehoben, dass politische Massnahmen zur Sicherung der AHV so ausgestaltet sein müssen, dass sie von der Bevölkerung mitgetragen werden können. Gleichzeitig wurde betont, dass die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen Aufgabe der nächsten Regierung und des neu gewählten Landtags sein wird.

2.2 Aufdatierung versicherungstechnische Prüfung per 31. Dezember 2025

Im Mai 2026 wurde der Auftrag erteilt, das versicherungstechnische Gutachten 2024 per 31. Dezember 2025 aufzudatieren und die Szenarien leicht anzupassen sowie ein weiteres Szenario (Einmaleinlage des Staates) dazu zuzunehmen. Die Aufdatierung soll die effektiven Kapitalerträge sowie die weiteren inzwischen bekannten Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2024 und 2025 berücksichtigen. Die

Bestandesdaten, das Berechnungsmodell und die versicherungstechnischen Annahmen werden dabei unverändert aus dem Gutachten 2024 übernommen, wodurch die Vergleichbarkeit der Berechnungsergebnisse gewährleistet ist.⁹

Bei den betrachteten Szenarien werden die Szenarien aus dem Gutachten 2024 folgendermassen angepasst:

- Alle Szenarien: Aktualisierung aufgrund der inzwischen bekannten Entwicklung im Jahr 2024 und 2025 (Kapitalerträge, Einnahmen und Ausgaben).
- Szenario **Erhöhung Beitragssatz**: Erhöhung von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1. Januar 2028 statt wie im Gutachten 2024 ab 1. Januar 2026.
- Szenario **Erhöhung Rentenalter**: Das Referenzalter wird schrittweise angepasst (3 Monate für den Jahrgang 1970, 6 Monate für 1971, 9 Monate für 1972, 12 Monate und somit auf Alter 66 für 1973). Zur Vereinfachung der Berechnung wurde jedoch simuliert, dass die Anhebung von 65 auf 66 in einem Schritt, und zwar ab Jahrgang 1971, statt wie im Gutachten 2024 für den Jahrgang 1968, erfolgen soll.
- Szenario **Erhöhung Staatsbeitrag**: Erhöhung auf einen Wert von CHF 35 Mio. ab 2028 (indexiert) statt wie im Gutachten 2024 um CHF 10 Mio. ab 2026 (indexiert).
- Neu Szenario **Einmaleinlage des Staates**: Zusätzlich zu den im Gutachten 2024 gezeigten Szenarien wurde neu auch die Auswirkung einer einmaligen Einlage des Staates in Höhe von CHF 100 Mio. im Jahr 2027 untersucht.
- Im Szenario **Kombination** wird weiterhin die Kombination aller Szenarien untersucht (neu vier Szenarien statt drei wie im Gutachten 2024).

⁹ Die wichtigsten Berechnungsparameter gehen somit von einer erwarteten Rendite von 3.0% und einer Lohnentwicklung von 2.0% sowie einer Teuerung von 1.5% pro Jahr aus.

Das Basisszenario des aufdatierten Gutachtens entspricht dem Basisszenario Variante A¹⁰ des Gutachtens 2024, welches die aktuelle Gesetzeslage abbildet. Die Simulation wird auf die inzwischen bekannten effektiven Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2024 und 2025 abgestimmt. Die kumulierten Kapitalerträge in den Jahren 2024 und 2025 lagen mit ca. CHF 508 Mio. deutlich über dem im Gutachten 2024 erwarteten Betrag von ca. CHF 207 Mio., welcher sich aus der Annahme einer erwarteten Rendite von 3.0% ergab. Die effektiv erzielte Rendite auf den Wertchriften von 8.06% im Jahr 2024 und 7.14% im Jahr 2025 lag in beiden Jahren deutlich über dieser erwarteten Rendite. Dieser Effekt ist der Hauptgrund dafür, dass sich die finanzielle Ausgangslage in allen Szenarien verglichen mit den Simulationen im Gutachten 2024 verbessert. In der Folge verbessert sich auch der Verlauf der Simulation. So liegt das wichtige Verhältnis des AHV-Fonds zu den Jahresausgaben Ende 2025 bei rund 10.15 (Ende 2023 rund 9.86) und sinkt gemäss dem aktualisierten Basisszenario bis Ende 2043 nur auf rund 4.02 (statt auf 3.14 gemäss Basisszenario A im Gutachten 2024). Die langfristige Trendaussage, dass sich das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe in allen Szenarien reduziert, bleibt aber weiterhin gültig.

2.2.1 Berechnungsergebnisse

In diesem Kapitel werden die Berechnungsergebnisse gemäss der aufdatierten versicherungstechnischen Prüfung per 31. Dezember 2025 basierend auf den folgenden Szenarien dargestellt:

Szenario	
Basisszenario	Aktuelle Gesetzeslage mit Berücksichtigung der effektiven Kapitalerträge sowie der weiteren Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2024 und 2025

¹⁰ Variante A: Variante ohne ausserordentliche Rentenerhöhung.

Erhöhung Beitragssatz	Erhöhung Beitragssatz von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1. Januar 2028
Erhöhung Rentenalter	Erhöhung ordentliches Rentenalter von aktuell 65 auf 66 für Jahrgänge 1971 und jünger
Erhöhung Staatsbeitrag	Erhöhung Staatsbeitrag von aktuell CHF 30 Mio. ab 2018 (indexiert) auf CHF 35 Mio. ab 2028 (indexiert)
Einmaleinlage des Staates	Einmaleinlage des Staates in Höhe von CHF 100 Mio. im Jahr 2027
Kombination	Kombination der oben beschriebenen Massnahmen Erhöhung Beitragssatz, Erhöhung Rentenalter, Erhöhung Staatsbeitrag und Einmaleinlage des Staates

Tabelle 1: Berechnete Szenarien.

Die folgende Abbildung 1 zeigt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe für alle betrachteten Szenarien auf:

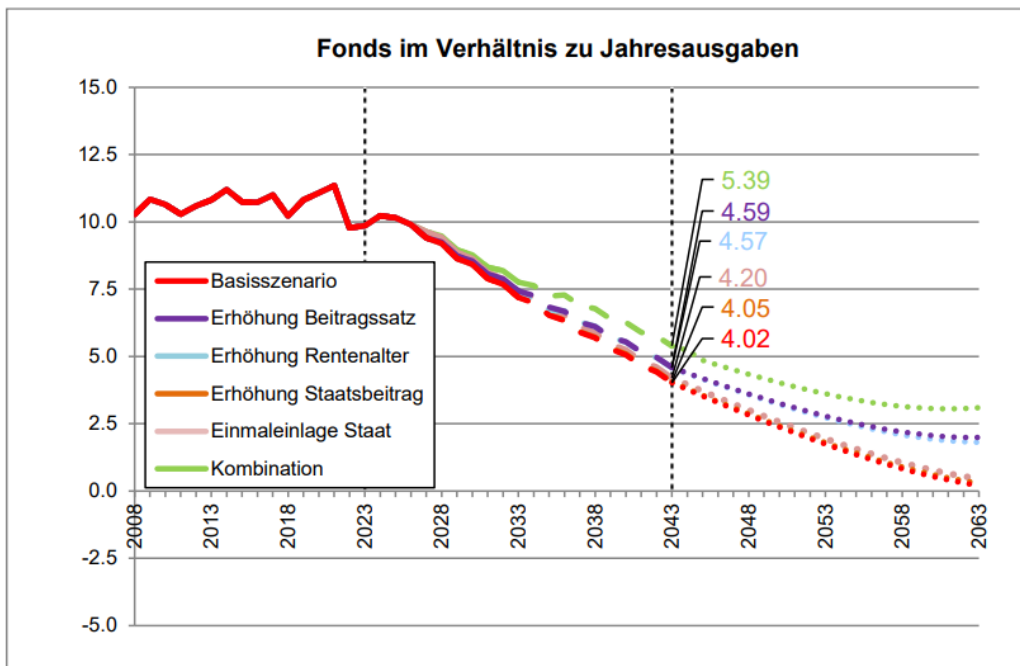


Abbildung 1: Fonds im Verhältnis zu Jahresausgaben (Quelle Libera).

Wie in Abbildung 1 ersichtlich ist, würde im Basisszenario, d.h. mit der aktuellen Gesetzeslage ohne die Ergreifung einer Massnahme, das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2043 bei 4.02 liegen. Mit der Erhöhung des Beitragssatzes von 8.25% auf 8.7% ab 1. Januar 2028 würde das Verhältnis von AHV-Fonds zur Jahresausgabe auf 4.59 steigen. Wenn als Massnahme nur die Erhöhung des Rentenalters von 65 auf 66 Jahre eingeführt würde, würde das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe bei 4.57 liegen. Bei einer Erhöhung des Staatsbeitrages auf CHF 35 Mio. würde das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe 4.05 betragen. Mit einer ausserordentlichen Einmaleinlage des Staates im Jahr 2027 würde das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe auf 4.2 steigen. Einzig mit der Kombination der vier Massnahmen (Erhöhung Rentenalter, Erhöhung Staatsbeitrag, Erhöhung Beitragssatz und Einmaleinlage des Staates) kommt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe im Jahr 2043 auf den gesetzlich geforderten Wert von 5 und würde bei 5.39 liegen.

Die finanziellen Auswirkungen der untersuchten Szenarien im Vergleich mit dem jeweiligen Basisszenario auf den AHV-Fonds und das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe 2043 werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Auswirkung verschiedener Massnahmen auf die Entwicklung des AHV-Fonds				
Massnahme	Stand Fonds Ende 2043		Fonds im Verhältnis zu Jahresausgabe 2043	
	Betrag (in Mio. CHF)	Differenz	Betrag	Differenz
Basisszenario (aktuelle Gesetzeslage)	3'620.91		4.02	
Erhöhung des Beitragssatzes Erhöhung auf 8.7% ab 2028	4'134.48	513.57	4.59	0.57
Erhöhung ordentliches Rentenalter 66 für Jahrgänge 1971 und jünger	3'954.58	333.67	4.57	0.55
Erhöhung des Staatsbeitrages Erhöhung auf 35 Mio. CHF ab 2028	3'650.66	29.75	4.05	0.03
Einmaleinlage des Staates Einlage von 100 Mio. CHF im 2027	3'781.39	160.48	4.20	0.18
Kombination Kombination	4'659.24	1'038.33	5.39	1.37

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen im Vergleich zum Basisszenario im Jahr 2043 (Quelle Libera).

2.2.2 Feststellungen und Erkenntnisse

Aufgrund der Berechnungsergebnisse, wie im vorangehenden Kapitel dargestellt, kommt die aufdatierte versicherungstechnische Prüfung per 31. Dezember 2025 zu folgenden Feststellungen und Erkenntnissen:

- Das wichtige Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe reduziert sich in allen betrachteten Szenarien. Mit der aktuellen Gesetzeslage fällt dieses Verhältnis von zurzeit rund 10.15 auf unter 5.0 ab dem Jahr 2041. Dieser langfristig ungünstige Trend hält in leicht abgeschwächter Form auch bei den Szenarien "Erhöhung Rentenalter", "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Staatsbeitrag", "Einmaleinlage des Staates" und in der Kombination dieser vier Szenarien an.
- Gemäss Gutachten 2024 wurde dies bereits für das Jahr 2038 erwartet. Die Verzögerung des Absinkens unter den Wert von 5.0 ist hauptsächlich auf das gute Anlageergebnis der Jahre 2024 und 2025 zurückzuführen.

- Auch in den Einzelszenarien "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Rentenalter", "Erhöhung Staatsbeitrag" und "Einmaleinlage des Staates" fällt das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe vor dem Jahr 2043 unter 5.0 (ab dem Jahr 2041 bzw. 2042). Im Szenario "Kombination" ist dies erst im Jahr 2045 der Fall.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellte mögliche künftige Entwicklung der AHV Liechtenstein auf einem Berechnungsmodell basiert, das verschiedene Annahmen, Vereinfachungen und Pauschalierungen enthält. In einem derart weit in die Zukunft reichenden Projektionszeitraum können zudem verschiedene Änderungen und Unwägbarkeiten eintreten, die in einer modellmässigen Entwicklung nicht zum Voraus berücksichtigt werden können. Die dargestellten Ergebnisse werden deshalb naturgemäss nicht mit der konkreten Entwicklung in den folgenden Jahren übereinstimmen. So entstand beispielsweise bereits für die ersten beiden Simulationsjahre des Gutachtens 2024 eine deutliche Abweichung zur effektiven Entwicklung aufgrund des erfreulichen Ergebnisses der Vermögensanlagen von rund 8.06% im Jahr 2024 und rund 7.14% im Jahr 2025, was deutlich über der erwarteten Rendite von 3.0% liegt und die Ausgangslage deutlich verbessert. In anderen Jahren sind auch gegenteilige Effekte möglich. Insbesondere die Entwicklungen, welche über das Jahr 2043 hinausgehen, sind als Trendaussage zu betrachten.

2.3 Finanzpolitischer Hintergrund

2.3.1 Wiederkehrende staatliche Leistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich

Der Staat leistet gemäss Art. 50 AHVG einen jährlichen Staatsbeitrag an die AHV¹¹, welcher im Jahr 2025 bei CHF 32.2 Mio. lag. Zusätzlich unterstützt der Staat die sozialen Sicherungssysteme in Liechtenstein in vielfältiger Weise.

¹¹ CHF 30 Mio. indexiert.

Der Staat beteiligt sich über verschiedene Instrumente an der Finanzierung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie des Gesundheitswesens insgesamt. Ein wesentlicher Teil der staatlichen Finanzierung im Gesundheitsbereich erfolgt über Zahlungen an die Krankenkassen. Im Jahr 2025 richtete der Staat einen Staatsbeitrag in Höhe von insgesamt CHF 49.7 Mio. an die Krankenkassen aus, der sich aus den nachfolgend aufgeführten drei Beiträgen ergibt.

Den grössten Anteil bildet der Staatsbeitrag an die Hochkostenversicherung für die übrigen Versicherten, der im Jahr 2025 CHF 38.0 Mio. betrug. Zusätzlich übernimmt der Staat 90% der im Landesdurchschnitt errechneten Kosten der OKP für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr, was im Jahr 2025 CHF 8.6 Mio. entsprach.

Darüber hinaus finanziert der Staat die vollständige Befreiung von Rentnerinnen und Rentnern vom festen Kostenbeteiligungsbeitrag. Der fixe Betrag von CHF 500 entfällt ab Erreichen des ordentlichen Rentenalters vollständig, sodass lediglich ein Selbstbehalt von 10% verbleibt, der auf maximal CHF 500 pro Jahr begrenzt ist. Hierfür richtete der Staat im Jahr 2025 rund CHF 3.1 Mio. aus.

Zusätzlich werden zur systemischen Finanzierung der OKP einkommensabhängige Prämienverbilligungen ausgerichtet. Im Jahr 2025 belief sich das Volumen dieser Prämienverbilligungen auf rund CHF 15.0 Mio. und kam über 6'000 anspruchsberechtigten Personen zugute.¹²

Neben den Beiträgen an die AHV und die Krankenversicherungen richtet der Staat auch einen substanziellen Beitrag in Höhe von CHF 38.6 Mio. im Jahr 2025 für die Ergänzungsleistungen zur AHV-IV aus. Die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen sowie für das Betreuungs- und Pflegegeld werden zu 50% von den Gemeinden mitfinanziert und betragen für die Gemeinden rund CHF 14.3 Mio., so dass

¹² Die durchschnittliche Entlastung betrug rund CHF 2'323 pro begünstigte Person.

der Landesanteil netto bei CHF 24.3 Mio. lag.¹³ In diesem Beitrag sind die eigentlichen Ergänzungsleistungen, das Betreuungs- und Pflegegeld, die Kosten für die Hilflosenentschädigungen zur AHV und IV sowie die Kosten für die besonderen medizinischen Massnahmen enthalten.

Mit dem jährlichen Beitrag an die AHV in Höhe von CHF 32.2 Mio., dem jährlichen Staatsbeitrag an die Krankenkassen Höhe von CHF 49.7 Mio. sowie dem Landesanteil an den Ergänzungsleistungen zur AHV-IV in Höhe von CHF 24.3 Mio. leistet der liechtensteinische Staat somit wiederkehrend bereits über CHF 106 Mio. an direkten Beiträgen in zentrale Sozialsysteme. Zusätzlich wurde im Jahr 2020 eine ausserordentliche Einmaleinlage an die AHV von CHF 100 Mio. ausgerichtet.

Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu prüfen, ob zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV eine Erhöhung des laufenden Staatsbeitrags zweckmässig ist.

2.3.2 Landesrechnung und finanzpolitische Rahmenbedingungen

Die ausgeprägte staatliche Mitfinanzierung des Sozial- und Gesundheitssystems schlägt sich entsprechend in der Landesrechnung nieder und ist bei der Beurteilung zusätzlicher staatlicher Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Umfang der staatlichen Beiträge

Gemäss Landesrechnung belaufen sich die staatlichen Beiträge im Jahr 2025 auf rund CHF 435 Mio. und machen damit rund 43 Prozent der gesamten betrieblichen Aufwendungen aus. Ein wesentlicher Teil dieser Ausgaben entfällt auf den Sozial- und Gesundheitsbereich. Die Finanzierung der Sozialversicherungen stellt somit einen zentralen und strukturell verankerten Ausgabenblock im Staatshaushalt dar.

¹³ Art. 8 Abs. 1 ELG.

Die bestehende staatliche Beteiligung an der Finanzierung der AHV, der Krankenversicherungen und der Ergänzungsleistungen ist damit bereits heute von erheblichem Volumen und langfristiger Wirkung.

Ertragsentwicklung und Ausgabendruck

Gemäss aktueller Finanzplanung ist auf der Ertragsseite lediglich ein moderates Wachstum zu erwarten. Gleichzeitig besteht ein zunehmender Druck auf zusätzliche staatliche Leistungen und Förderungen, unter anderem in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung und Infrastruktur.

In diesem Umfeld sind zusätzliche, dauerhaft wiederkehrende Verpflichtungen besonders sorgfältig zu beurteilen. Eine Erhöhung des laufenden Staatsbeitrags an die AHV würde die Ausgabenseite strukturell und dauerhaft erhöhen, ohne die Möglichkeit einer flexiblen Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.

Finanzpolitische Eckwerte und Rolle der Reserven

Die finanzpolitischen Eckwerte des Landes setzen klare Leitplanken für die Entwicklung des Staatshaushalts. Insbesondere ist vorgesehen, dass sich die staatlichen Reserven innerhalb eines definierten Rahmens bewegen und als Puffer für konjunkturelle Schwankungen sowie für ausserordentliche Ereignisse dienen.

Zwar konnten in den vergangenen Jahren positive Rechnungsergebnisse erzielt und die Reserven ausgebaut werden. Diese Entwicklung stellt jedoch keinen dauerhaften finanziellen Spielraum für zusätzliche wiederkehrende hohe Ausgaben dar. Die Reserven erfüllen eine Absicherungsfunktion und können nicht als Grundlage für eine strukturelle Ausweitung laufender Staatsbeiträge herangezogen werden.

Finanzpolitische Würdigung

Vor dem Hintergrund der bestehenden Ausgabenstruktur, der erwarteten Ertragsentwicklung und der finanzpolitischen Eckwerte würde eine wiederkehrende starke Erhöhung des laufenden Staatsbeitrags an die AHV die langfristige Flexibilität des Staatshaushalts einschränken. Eine solche Ausweitung fester Verpflichtungen erschwert künftige Prioritätensetzungen und erhöht die Anfälligkeit gegenüber wirtschaftlichen und demografischen Veränderungen.

Aus finanzpolitischer Sicht erscheint es daher sachgerecht, auf zusätzliche dauerhafte Staatsbeiträge zu verzichten und die langfristige Sicherung der AHV primär über Massnahmen wie Erhöhung des Referenzalters oder der Beitragsätze auszugestalten.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Überblick über das Massnahmenpaket

Das aufdatierte versicherungstechnische Gutachten zeigt, dass in den Szenarien "Erhöhung Beitragssatz", "Erhöhung Staatsbeitrag", "Erhöhung Rentenalter" und "Einmaleinlage des Staates" das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe ab dem Jahr 2041 unter 5.0 liegt. Nur mit dem Szenario "Kombination" ist dies erst im Jahr 2045 der Fall. Somit kann die in Art. 25bis AHVG enthaltene Vorgabe, ein Verhältnis von AHV-Fonds zu Jahresausgaben von 5.0 per Ende 2043 zu erreichen, einzig mit der Kombination der vier Massnahmen (Erhöhung Staatsbeitrag, Erhöhung Rentenalter, Erhöhung Beitragssatz und Einmaleinlage des Staates) eingehalten werden. Konkret sollen deshalb mit der vorliegenden Gesetzesänderung des AHVG sowie dem Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrags an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung die folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

- Erhöhung des Beitragssatzes von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1. Januar 2028;
- Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von aktuell 65 auf 66 Jahre für Jahrgänge 1971 und jünger;
- Erhöhung des Staatsbeitrages von aktuell CHF 30 Mio. ab 2018 (indexiert)¹⁴ auf CHF 35 Mio. ab 2028 (indexiert);
- Einmaleinlage des Staates in Höhe von CHF 100 Mio.

Im Folgenden werden die zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV vorgeschlagenen Massnahmen im Überblick beschrieben.

3.2 Erhöhung des AHV-Beitragssatzes

Der Landtag hat im Herbst 2023 beschlossen, den Beitrag an die AHV von bisher 8.1% auf neu 8.25% zu erhöhen und zugleich den IV-Beitrag von bisher 1.5% auf neu 1.35% zu reduzieren. Dadurch haben sich die Lohnnebenkosten nicht erhöht, es kam lediglich zu einer Verlagerung von 0.15 Prozentpunkten von der IV zur AHV.¹⁵ Per 1. Januar 2024 wurden somit der Arbeitgeberbeitrag von 4.15% auf 4.225% und der Arbeitnehmerbeitrag von 3.95% auf 4.025% der massgebenden Löhne erhöht. Der kombinierte Beitragssatz liegt seither bei 8.25%. Die gleiche Anpassung gilt auch für Selbständigerwerbende, Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber sowie für Nichterwerbstätige.

¹⁴ Im Jahr 2025 lag der indexierte Staatsbeitrag an die AHV bei CHF 32.2 Mio.

¹⁵ Die Beitragsverlagerung steht im Zusammenhang mit der Rückkehr zum Mischindex bei der Rentenanpassung. Der Rentenindex ist in Art. 77 Abs. 2 AHVG als arithmetisches Mittel aus Lohnindex und Konsumentenpreisindex definiert. Bis 2011 wurden die Renten der AHV und IV nach diesem Mischindex angepasst. Im Rahmen der finanziellen Sanierungsmassnahmen des Staates wurde am 1. Januar 2012 auf eine Anpassung nach dem Preisindex umgestellt. Im Herbst 2022 beschloss der Landtag die Rückkehr zum Mischindex. Die Regierung setzte diesen Beschluss mit der Rentenanpassung auf Januar 2023 um. Zur Finanzierung der daraus resultierenden Mehrausgaben wurde eine Verlagerung von 0.15 Prozentpunkten von der IV zur AHV vorgesehen. Die entsprechende Vorlage ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Es ist vorgesehen, den AHV-Beitragssatz per 1. Januar 2028 auf 8.7% zu erhöhen. Damit würde Liechtenstein jenen Beitragssatz erreichen, der in der Schweiz bereits seit dem Jahr 2020 gilt.

Die Erhöhung von 0.45% wird, soweit es sich hierbei um unselbständiges Erwerbseinkommen handelt, zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch (je 0.225%) aufgeteilt, auf neu 4.25% (Arbeitnehmer) und 4.45% (Arbeitgeber).

Der Regierung ist bewusst, dass es aus wirtschaftlicher Sicht Bedenken hinsichtlich einer weiteren Erhöhung der Lohnnebenkosten geben könnte. Hierzu ist jedoch hervorzuheben, dass Liechtenstein mit einem Beitragssatz von 8.7% nicht über das Schweizer Niveau hinausgehen würde, sondern den Beitragssatz lediglich auf ein vergleichbares Niveau anhebt. Zudem ist die Erhöhung ein notwendiger Schritt, um die finanzielle Stabilität der AHV angesichts demografischer Veränderungen und steigender Lebenserwartung zu sichern.

3.3 Erhöhung des ordentlichen Rentenalters

Gemäss aktueller Gesetzeslage gilt für die Jahrgänge 1958 und jünger ein ordentliches Rentenalter von 65 Jahren¹⁶, wie in der Schweiz¹⁷. Vorgesehen ist eine schrittweise Erhöhung des ordentlichen Rentenalters in Liechtenstein auf 66 Jahre.

Die Anhebung des Rentenalters soll in vier Schritten erfolgen, wobei das Rentenalter jährlich um drei Monate steigt. Der erste Schritt ist für das Jahr 2030 vorgesehen. Damit würde für den Jahrgang 1969, der 2029 das frühestmögliche

¹⁶ Art. 55 AHVG.

¹⁷ Siehe Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), SR 831.10, wobei zu beachten ist, dass in der Schweiz noch Übergangsfristen für die Anhebung des Rentenalters der Frauen laufen. Das Referenzalter für Männer liegt bei 65 Jahren, bei den Frauen beträgt es 64 Jahre bis zum Jahr 2024, danach schrittweise Anhebung auf 65 Jahre (Jg. 1961-1964).

Rentalter 60 erreicht, weiterhin das ordentliche Rentenalter von 65 Jahren gelten. Für den Jahrgang 1970 würde das Rentenalter auf 65 Jahre und 3 Monate festgesetzt, für den Jahrgang 1971 auf 65 Jahre und 6 Monate, für den Jahrgang 1972 auf 65 Jahre und 9 Monate. Ab dem Jahrgang 1973 – welcher 2033 das frühestmögliche Rentenalter erreicht – sowie für alle nachfolgenden Jahrgänge würde das neue ordentliche Rentenalter von 66 Jahren gelten.

Durch diese schrittweise Umsetzung über mehrere Jahrgänge hinweg erhalten Betroffene genügend Zeit, sich auf die Änderungen einzustellen. Frühpensionierungen bleiben weiterhin möglich, so dass individuelle Lebens- und Arbeitsplanungen flexibel gestaltet werden können.

Diese Anpassung ist vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und vor allem demografischer Entwicklungen notwendig. Die Lebenserwartung in Liechtenstein ist in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen, wodurch Renten länger bezogen werden und das System finanziell stärker belastet wird. Eine moderate Erhöhung des Rentenalters trägt dazu bei, die langfristige Stabilität der Altersvorsorge zu sichern. Gleichzeitig kann damit einem zunehmenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden, indem ältere, erfahrene Arbeitskräfte länger im Erwerbsleben bleiben.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht diese Entwicklung, indem sie die langfristige Entwicklung von Lebenserwartung und gesetzlichem Rentenalter seit der Einführung der AHV im Jahr 1954 in 10-Jahres-Schritten gegenüberstellt.

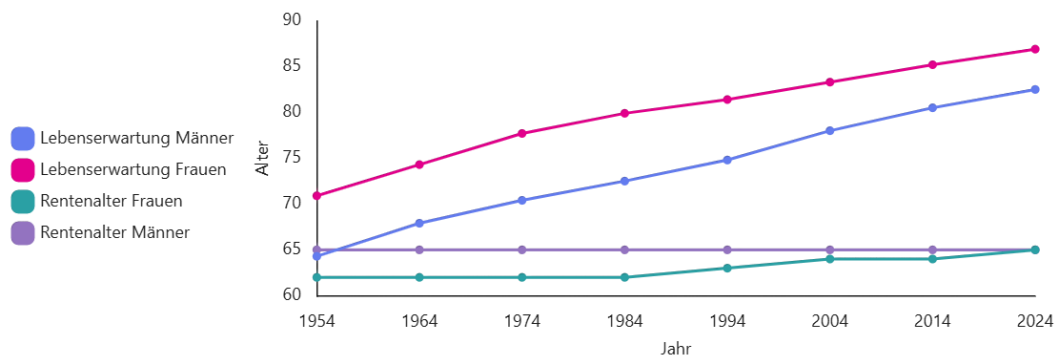


Abb. 2 Veränderung der Lebenserwartung und Rentenalter in FL (eigene Darstellung).¹⁸

Die Abbildung zeigt, dass die Lebenserwartung seit 1954 deutlich gestiegen ist, während das gesetzliche Rentenalter weitgehend unverändert geblieben ist. Folglich ist davon auszugehen, dass auch die gesunden Lebensjahre entsprechend zugenommen haben.

Mit einem Rentenalter von 65 Jahren ist Liechtenstein im internationalen Vergleich im unteren Bereich angesiedelt. Zahlreiche europäische Staaten haben das ordentliche Rentenalter bereits auf 67 Jahre erhöht oder dieses gesetzlich an die Entwicklung der Lebenserwartung gekoppelt, um die langfristige Finanzierung ihrer sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die entsprechenden Regelungen in ausgewählten europäischen Ländern.

Land	Gesetzliches Rentenalter (Regelalter)	Dynamik / System	Geplante Entwicklung
Belgien	66 Jahre	fixes Alter je nach Geburtsjahr	67 Jahre ab 2030
Dänemark	67 Jahre	automatisch an Lebenserwartung gekoppelt	68 (2030), 69 (2035), 70 (2040)

¹⁸ Die Lebenserwartung basiert für die historische Periode bis 1990 auf Daten des Bundesamts für Statistik der Schweiz, da für Liechtenstein keine durchgehenden Zeitreihen vorliegen. Für die neueren Jahre wurden Daten des Amtes für Statistik Liechtenstein verwendet. Beide Länder weisen vergleichbare Werte auf.

Deutschland	stufenweise bis 67 Jahre	gesetzlich fixiert nach Jahrgang	67 vollständig ab 2031
Irland	66 Jahre	fixes gesetzliches Alter	keine beschlossene Erhöhung (flexibler Bezug möglich)
Island	67 Jahre	fixes Alter	keine aktuell beschlossene Änderung
Italien	67 Jahre	an Lebenserwartung gekoppelt	automatische Anpassung möglich
Niederlande	ca. 67 Jahre	automatisch an Lebenserwartung gekoppelt	weitere Erhöhungen möglich
Norwegen	67 Jahre	flexibles System (früher / später möglich)	Anpassung an Lebenserwartung
Österreich	Männer: 65 Jahre; Frauen: je nach Geburtsjahr ca. 60.5 bis 62 Jahre (laufende Anhebung seit 2024, betroffen Jahrgänge 1964 -1968)	gesetzlich festgelegtes Regelpensionsalter	schrittweise Angleichung des Frauenpensionsalters auf 65 Jahre bis 2033; danach einheitliches Rentenalter von 65 Jahre
Portugal	ca. 66 Jahre	jährlich an Lebenserwartung angepasst	laufende Anpassung (kein fixer Endwert)
Schweden	kein fixes Alter (Richtalter 67 Jahre)	vollständig flexibles System	Richtalter steigt mit Lebenserwartung
Schweiz	Männer: 65 Jahre Frauen: 64 Jahre bis 2024, danach schrittweise Anhebung auf 65 Jahre (Jg. 1961-1964)	gesetzlich festgelegtes Referenzalter; flexibler Rentenbezug zwischen 63 bis 70 Jahren möglich	einheitliches Referenzalter von 65 Jahren für Frauen und Männer ab 2028
Spanien	ca. 66 Jahre	abhängig von Versicherungsjahren	67 Jahre bis 2027

Tabelle 3: Vergleich Rentenalter in europäischen Ländern (Quelle: MISSOC-Datenbank EU, Stand 2025, Angaben zum gesetzlichen Regelalter; eigene Darstellung).

3.4 Erhöhung des Staatsbeitrages

Vor dem Hintergrund der dargestellten finanzpolitischen Ausgangslage¹⁹ und der Notwendigkeit, zusätzliche dauerhafte Belastungen des Staatshaushalts möglichst

¹⁹ Siehe Kap. 2.2.

zu vermeiden, wird es als vertretbarer Ansatz erachtet, den Staatsbeitrag moderat zu erhöhen.

Die vorgesehene moderate Anpassung des Staatsbeitrages steht im Zusammenhang mit den geplanten strukturellen Massnahmen zur Stabilisierung der AHV. Insbesondere ist eine Erhöhung der Beitragssätze von 8.25% auf 8.7% vorgesehen, was einer Zunahme von rund 5.45% entspricht. Ergänzend dazu soll das Rentenalter von 65 auf 66 Jahre angehoben werden. Diese Massnahmen leisten einen substanziellen Beitrag zur langfristigen finanziellen Stabilisierung der AHV mit Blick auf die Belastung der jungen Generation.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, dass sich auch der Staat in angemessenem Umfang an der zusätzlichen Finanzierung beteiligt. Neben der vorgesehenen einmaligen Einlage von CHF 100 Mio. ist deshalb eine moderate Erhöhung des laufenden Staatsbeitrages vorgesehen.

Gemäss den Modellannahmen des aufdatierten versicherungstechnischen Gutachtens liegt der Staatsbeitrag unter Berücksichtigung der effektiven Staatsbeiträge der Jahre 2024 und 2025 im Jahr 2028 bei CHF 33.67 Mio. Mit einer Erhöhung des Staatsbeitrages auf CHF 35 Mio. im Jahr 2028 orientiert sich die Anpassung in ihrer Grössenordnung an der relativen Mehrbelastung infolge der erhöhten Beitragssätze. Der Staatsbeitrag in Höhe von CHF 35 Mio. wird ab dem Jahr 2028 in den Folgejahren der Preisteuerung angepasst (indexiert).

Die gewählte Ausgestaltung trägt dem Anliegen Rechnung, die finanzielle Verantwortung zwischen Versicherten, Arbeitgebern und Staat ausgewogen zu verteilen. Gleichzeitig bleibt die Erhöhung des Staatsbeitrages bewusst moderat, um die strukturelle Ausgabenentwicklung des Staatshaushalts nicht wesentlich zu belasten.

Aus finanzpolitischer Sicht stellt diese moderate Anpassung einen vertretbaren Kompromiss dar. Sie unterstützt die Umsetzung notwendiger Reformen, ohne zu einer ausgeprägten und dauerhaft steigenden Belastung des Staatshaushalts zu führen, und wahrt damit die erforderliche Flexibilität für zukünftige finanzpolitische Herausforderungen.

3.5 Ausserordentlicher einmaliger Staatsbeitrag

Mit einer finanziellen Einmaleinlage wird ein einmaliger Kapitaltransfer in das Vermögen der AHV vorgenommen, ohne dass daraus laufende Verpflichtungen für den Staatshaushalt entstehen. Die Zahlung in der Höhe von CHF 100 Mio. ist als ausserordentliche Massnahme ausgestaltet und wird weder jährlich wiederholt noch als dauerhafte Ausgabe in der Staatsrechnung verankert.

Durch die Einlage wird der AHV-Fonds gestärkt, so dass die daraus erzielten Kapitalerträge künftig zur Finanzierung der Renten beitragen, ohne dass hierfür wiederkehrend Steuereinnahmen eingesetzt werden müssen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Vorbemerkungen zum 3. Teil: Die Beiträge

Die Beiträge, die auf Einkommen von selbständig und unselbständig Erwerbstätigen bzw. auf Einkommen und Vermögen von Nichterwerbstätigen erhoben und an die AHV zu entrichten sind, werden erhöht, und zwar von 8.25% auf 8.7%. Die Erhöhung von 0.45% wird, soweit es sich hierbei um unselbständiges Erwerbseinkommen handelt, zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch (je 0.225%) aufgeteilt, auf neu 4.25% (Arbeitnehmer) und 4.45% (Arbeitgeber).

Zu Art. 38 Abs. 1

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wird anstatt des bisherigen Beitrags von 4.025% ein Beitrag von 4.25% für die AHV abgezogen.

Zu Art. 39

Entsprechend der Beitragserhöhung um 0.45% für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber wird auch bei Arbeitnehmern, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, der Beitragssatz in Abs. 1 angepasst, und zwar von 8.25% auf 8.7%.

Können die Beiträge gemäss Art. 27 Abs. 2 AHVG beim Arbeitgeber erhoben werden, so ändern sich die Beitragssätze in Abs. 2 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Neu beträgt der Beitragssatz für den Arbeitnehmer 4.25% (statt 4.025%) und den Arbeitgeber 4.45% (statt 4.225%). Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 48 AHVG.

Zu Art. 41

Der Beitrag auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist entsprechend den Erhöhungen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ebenfalls anzupassen (Abs. 1). Die AHV wird nun auf selbständig erworbenes Einkommen ein Beitrag von 8.7% (statt 8.25%) erheben.

Im bestehenden Abs. 2 ist der Mindestbetrag, der geschuldet ist, wenn das Einkommen aus selbständigem Erwerb weniger als CHF 3 000 beträgt, entsprechend dem Beitragssatz von 8.7% neu auf CHF 261 Franken (8.7% von CHF 3 000) festzusetzen.

Zu Art. 43 Abs. 1 bis 3

Auch die Beiträge der nicht erwerbstätigen Versicherten sind entsprechend von 8.25% auf 8.7% zu erhöhen. Aus diesem Grund sind in den Abs. 1, 2 und 3 die Beiträge vom Mindestbeitrag bis zum Höchstbetrag entsprechend anzupassen. Als Mindestbeitrag sind nun CHF 261 Franken (8.7% von CHF 3 000) zu entrichten, als Höchstbeitrag CHF 8 700 (8.7% von CHF 100 000).

Zu Art. 48

Auf die Summe der an die Arbeitnehmer ausgerichteten Löhne hat der Arbeitgeber statt 4.225% nun 4.45% als Beitrag an die AHV zu entrichten.

Zu Art. 50 Abs. 1

Der Beitrag, den der Staat als Staatsbeitrag jährlich an die AHV entrichtet, wird auf CHF 35 Mio. erhöht.

Vorbemerkungen zum 4. Teil: Die Leistungen

Gemäss den im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen soll das ordentliche Rentenalter, ab dem der Rentenanspruch entsteht, angehoben werden. Das hat Auswirkungen sowohl auf die Berechnung der Renten wie auch auf den Vorbezug und den Aufschub der Rente.

Zu Art. 55

Das ordentliche Rentenalter wird um ein Jahr erhöht. Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente haben somit Personen (ab Jahrgang 1973), die das 66. Altersjahr vollendet haben (das sog. Referenzalter). Für Versicherte mit den Jahrgängen 1970 bis 1972 gelten die Übergangsregeln (das Referenzalter wird jeweils um 3 Monate erhöht).

Zu Art. 63bis Abs. 3

Wenn das ordentliche Rentenalter (Referenzalter) erhöht wird, muss die Rentenberechnung entsprechend angepasst werden. Die Abstufung zwischen Voll- und Teilrenten erfolgt aufgrund der Beitragspflicht, die vom 21. vollendeten Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter besteht (die neu in Art. 36 Abs. 1 AHVG über das 65. Altersjahr hinaus begründete Beitragspflicht bei Erwerbstätigkeit hat für die Rentenberechnung keinen Einfluss). Diese dauerte beim bisherigen Rentenalter mit 65 44 Jahre, weshalb sich der Rentenbetrag auch mittels 44 Rentenskalen berechnete. Nachdem die Beitragspflicht bis zum ordentlichen Rentenalter

(Referenzalter) nun 45 Jahre beträgt (vom 21. bis 65. vollendeten Altersjahr), ist eine Einteilung in 45 Rentenskalen vorzusehen, wobei für die Vollrente die Rentenskala 45 Anwendung findet.

Zu Art. 63quinquies

Dieser Artikel muss aufgrund der Beitragserhöhung angepasst werden. Der Quotient beträgt neu 8.7% statt 8.25%.

Zu Art. 73 Abs. 1 und 2

Nachdem das ordentliche Rentenalter erhöht wird, hat dies auch Auswirkungen auf das flexible Rentenalter (Rentenvorbezug und -aufschub). Mittels Vorbezug und Aufschub kann der Rentenbezug weiterhin zwischen vollendetem 60. und 70. Altersjahr flexibel gestaltet werden.

Es soll den Versicherten in Abs. 1 weiterhin die Möglichkeit geboten werden, ab Vollendung des 60. Altersjahres die Altersrente vorbeziehen zu können. Damit verlängert sich die Vorbezugsmöglichkeit wegen der Erhöhung des Rentenalters um ein Jahr.

Die bisher im Gesetz festgeschriebenen Vorbezugskürzungen sind mit einer Erhöhung des Rentenalters nicht mehr richtig. Aufgrund der Erhöhung des Rentenalters und der längeren Vorbezugsmöglichkeit sind in Abs. 2 die Vorbezugskürzungen versicherungsmathematisch neu berechnet worden.

Zu Art. 74 Abs. 1 und 2

Die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters hat auch auf den Aufschub der Altersrente Auswirkungen. Ein Aufschub soll gemäss Abs. 1 wie bisher bis Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden können. Aber musste bisher beim Aufschub mindestens ein ganzes Jahr aufgeschoben werden, ist es nun möglich, auch weniger als ein Jahr aufzuschieben.

Beim Vorbezug stehen die Eckwerte der Renten-Kürzungen im Gesetz. Es empfiehlt sich aus systematischen Gründen, dies auch beim Renten-Aufschub gleichermassen zu machen und die Eckwerte im Gesetz zu verankern (Abs. 2).

Zu II. Übergangsbestimmungen

Zu § 1

Mit Inkrafttreten der vorgeschlagenen Gesetzesänderung müssen die Renten neu berechnet werden. Dies ist notwendig, da der Skalenwähler und die Rentenskalen aufgrund der längeren Beitragsdauer von 45 Jahren entsprechend anzupassen sind. Es müssen alle Renten, ob bestehende oder neu zugesprochene Renten, auf den gleichen Grundlagen berechnet werden. Dies ist deshalb notwendig, da es später zu weiteren Versicherungsfällen kommen kann bzw. in der Regel kommt wird (bspw. der Ehepartner des bisherigen Rentenbezügers hat Antrag auf Ausrichtung seiner Rente gestellt, im Fall einer Scheidung zwischen einem "altrechtlichen" Rentenbezüger und einem "neurechtlichen" Rentenbezüger oder wenn ein Ehepartner stirbt).

Zu § 2

Bei der Neuberechnung der Renten wird es aufgrund des abgeänderten Rentenskalawählers (Aufteilung in 45 statt 44 Skalen, siehe Erläuterungen zu Art. 63bis Abs. 3 AHVG) zu betragsmässigen Abweichungen kommen. Neben vielen individuell unveränderten Rentenbeträge werden einige Renten etwas ansteigen, andere wiederum etwas abfallen. Damit der einzelne Rentenbezüger durch die Neuberechnung betragsmässig über das ganze Jahr gesehen nicht eine niedrigere Rente als zuvor erhält, wird in Abs. 1 eine Besitzstandsgarantie gewährt. Es wird darin klargestellt, dass der Jahresbetrag der nach neuem Recht zu berechnenden zwölf Monatsrenten nicht geringer sein darf als die Summe aus den zwölf altrechtlichen Renten, die mittels 44-teiligem Skalawähler berechnet wurden.

Diese Besitzstandsgarantie gilt auch für vorbezogene und aufgeschobene Renten (Abs. 2).

Allerdings entfällt die Besitzstandsgarantie gemäss Abs. 3 im zweiten Versicherungsfall (bspw. Splitting in Art. 63octies AHVG), dies aus Durchführungsgrundsätzen und auch aus Billigkeitserwägungen. Die Regelung, dass der Besitzstand (die garantierte Leistungshöhe) nur beim ersten Versicherungsfall, nicht aber bei einem zweiten gilt, ist ein in der Sozialversicherung bekanntes Prinzip zur Vermeidung von Überentschädigungen.

Zu § 3

Die Geburtsjahrgänge (1969 und älter) werden noch nach altem Recht ins ordentliche Rentenalter (Referenzalter) kommen und den Vorbezug der Rente und den Rentenaufschub nach altem Recht wählen können (Abs. 1).

Für die späteren Jahrgänge wird das Referenzalter um jeweils 3 Monate pro Jahrgang angehoben (Abs. 2 bis 4). Das bedeutet, dass das Referenzalter für Jahrgang 1970 65 Jahre und 3 Monate, für Jahrgang 1971 65 Jahre und 6 Monate und für Jahrgang 1972 65 Jahre und 9 Monate ist. Ab dem Jahrgang 1973 gilt das Referenzalter 66 Jahre.

Abs. 5 enthält eine Vorschrift für die Rentenberechnung. Die Berechnung richtet sich am rentenauslösenden Geburtstag des Versicherten aus (bzw. am 1. des Folgemonats) und nicht auf den Rentenbeginn.

Zu § 4

§ 4 beinhaltet die altrechtlichen Regelungen und Eckwerte zum Vorbezug der Rente für Versicherte mit Jahrgang 1969 und älter (Abs. 1). Zudem wurde aufgrund der 3-monatigen Erhöhung des Referenzalters auch eine Neuberechnung des Kürzungssatzes für die Übergangsjahrgänge 1970 bis 1972 notwendig (Abs. 2 bis 4).

Abs. 5 enthält wie in § 3 auch eine Vorschrift für die Rentenberechnung.

Zu § 5

§ 5 beinhaltet die altrechtlichen Regelungen und Eckwerte zum Aufschub der Rente für Versicherte mit Jahrgang 1969 und älter. Zudem wurde aufgrund der 3-monatigen Erhöhung des Referenzalters auch eine Neuberechnung des Aufschubsatzes für die Übergangsjahrgänge 1970 bis 1972 notwendig.

Zu III. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten von Beitragssatzänderungen kann aus Durchführungsgründen nur auf den Anfang eines Kalenderjahres (1. Januar) erfolgen. Aufgrund der vorgesehenen Terminpläne scheint daher das frühestmögliche Inkrafttreten der Gesetzesvorlage erst auf Anfang 2028 möglich, da der Gesetzgeber erst im Verlauf von 2027 entscheiden wird. Falls sich seine Entscheidung weiter verzögert, müsste das Inkrafttreten der revidierten Beitragsbestimmungen (die Erhöhung des Referenzalters wirkt sich faktisch erst im Jahre 2030 [Vorbezug der Versicherten mit Jahrgang 1970] aus) entsprechend angepasst werden. Dazu kommt, dass das Ganze auch noch technisch vorbereitet werden muss. Der gesamte Rentenbestand besteht aus rund 30'800 AHV- und rund 2'100 IV-Stammrenten, dazu kommen noch ca. 1'200 AHV (Kinderrenten oder altrechtliche Zusatzrenten für die Ehefrau) und ca. 400 IV-Zusatzrenten [per 31.12.2025 gesamt 34'612 AHV- und IV-Renten).

Bei den Bestimmungen zu der Erhöhung des Referenzalters handelt es sich um technisch komplexe Neuerungen, die sehr aufwändig sind in der Umsetzung. Es geht tatsächlich nicht nur darum, die künftig anfallenden Renten nach den Regelungen des neuen Rechts festzusetzen; vielmehr müssen auch alle bereits laufenden Renten neu berechnet und neu ausgerichtet werden (Überführung von der bisherigen Einteilung in 44 Rentenskalen auf neu 45 Rentenskalen wegen der Anpassung des Rentenalters). Aufgrund dessen erscheint daher die frühestmögliche Inkraftsetzung der Gesetzesvorlage (ausser den Bestimmungen zum Staatsbeitrag und zu den Beiträgen) erst auf Anfang 2030 möglich, zumal die Verordnungsregelungen sowie die anschliessenden IT-Anpassungen erst nach einer letzten Lesung

im Landtag und einer allfälligen Volksabstimmung erfolgen können. Natürlich ist die AHV heute schon im Begriff, die Neuerungen technisch vorzubereiten, aber sie kann die abschliessenden Programmierungsarbeiten erst dann in Auftrag geben, wenn klar ist, dass diese Arbeiten auch gebraucht werden.

4.2 Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung

Derzeit leistet der Staat der Anstalt gemäss Art. 50 AHVG jährlich einen Staatsbeitrag in Höhe von CHF 30 Mio. (indexiert). Im Jahr 2025 lag der indexierte Staatsbeitrag bei CHF 32.2 Mio. Der jährliche Staatsbeitrag soll im Jahr 2028 auf CHF 35 Mio. (indexiert) angehoben werden. Zudem soll eine Einmaleinlage ("ausserordentlicher Staatsbeitrag") von CHF 100 Mio. ausgerichtet werden. Dies soll mittels Finanzbeschluss erfolgen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzesvorlagen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der gegenständlichen Vorlage werden weder neue Kernaufgaben geschaffen noch werden bestehende Kernaufgaben verändert.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die gegenständliche Vorlage hat keine organisatorischen und räumlichen Auswirkungen.

Die vorgesehene Referenzaltererhöhung wird bei der AHV-Anstalt aufgrund vermehrter Anfragen, provisorischen Rentenberechnungen usw. zu Mehraufwand mit leicht mehr Personalressourcen führen.

Die finanziellen Auswirkungen der gegenständlichen Vorlage betragen für den Staat eine einmalige ausserordentliche Einlage in Höhe von CHF 100 Mio. Hinzu kommt eine Erhöhung des laufenden jährlichen Staatsbeitrages, welcher im Jahr 2025 bei CHF 32.2 Mio. lag, um schätzungsweise rund CHF 1.33 Mio²⁰., so dass der laufende Staatsbeitrag ab dem Jahr 2028 bei CHF 35 Mio. indexiert liegt.²¹ Im Weiteren ist der Staat als Arbeitgeber von der Erhöhung der Beitragsätze betroffen.

6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die AHV betrifft das UNO-Nachhaltigkeitsziel 1 (Keine Armut: Armut in all ihren Formen und überall beenden) und dessen Unterziel 1.3, welches besagt, dass den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und Massnahmen für alle umzusetzen sind. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird das liechtensteinische Sozialschutzsystem den nationalen Gegebenheiten angepasst. Ebenso betroffen ist das Ziele 3 (Gesundheit und Wohlergehen). Finanzielle Sicherheit im Alter fördert die Gesundheit und den Zugang zu medizinischer Versorgung. Zudem wird mit menschenwürdiger Arbeit und Wirtschaftswachstum das Ziel 8 tangiert, weil aktuelle Generationen einen Beitrag dazu leisten, dass der Arbeitsmarkt stabil bleibt. Mit der Partnerschaft der Regierung und der Sozialpartner zur Erreichung der Ziele wird überdies dem Ziel Nummer 17 Rechnung getragen.

²⁰ Gemäss aktueller Gesetzeslage liegt der ordentliche jährliche Staatsbeitrag ab dem Jahr 2018 bei CHF 30 Mio. (indexiert). Mit den Modellannahmen der Libera liegt der Staatsbeitrag unter Berücksichtigung der effektiven Staatsbeiträge der Jahre 2024 und 2025 im Jahr 2028 bei CHF 33.67 Mio. Im Szenario Erhöhung Staatsbeitrag wird der Staatsbeitrag im Jahr 2028 um CHF 1.33 Mio. auf CHF 35 Mio. angehoben. Dieser Staatsbeitrag von CHF 35 Mio. im Jahr 2028 wird in den Folgejahren der Teuerung angepasst (indexiert).

²¹ Siehe Kap. 3.4 und 3.5.

6.4 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende Aufgaben verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

7.1 **Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 38 Abs. 1

1) Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im Folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4.25% erhoben. Vorbehalten bleibt Art. 39.

Art. 39

1) Der Beitrag eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, beträgt 8.7% des massgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird.

2) Die Beiträge eines versicherten Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, können gemäss Art. 27 Abs. 2 erhoben werden, wenn der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dem zustimmen. In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitnehmer 4.25% und den Arbeitgeber 4.45% des massgebenden Lohnes.

Art. 41

1) Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8.7% erhoben, wobei das Einkommen auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird.

2) Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger als 3 000 Franken im Jahr, so ist ein fester Beitrag von 261 Franken im Jahr zu entrichten.

Art. 43 Abs. 1 bis 3

1) Der Beitrag der Nichterwerbstätigen beträgt mindestens 261 Franken und höchstens 8 700 Franken im Jahr. Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge, wobei die Beiträge auf der Grundlage des Vermögens, des Einkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen zu bemessen sind. Nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen und nicht-erwerbstätige Ehegatten von Rentenbezüglern entrichten den Mindestbeitrag von

261 Franken im Jahr. Für nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag ebenfalls 261 Franken im Jahr. Die Regierung kann die Beiträge für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, auf 261 Franken im Jahr festsetzen.

2) Personen, die einer Ausbildung nachgehen und die während eines Kalenderjahres keine oder, zusammen mit allfälligen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, Beiträge von weniger als 261 Franken gemäss Art. 38 bezahlt haben, entrichten vom 1. Januar der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an die allfälligen Beiträge auf das Erwerbseinkommen bzw. den Mindestbeitrag von 261 Franken im Jahr. Die Regierung wird ermächtigt, mit Verordnung zu regeln, welche Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes anerkannt wird.

3) Personen, die der Besteuerung nach Aufwand gemäss dem Steuergesetz unterstehen oder die aufgrund früheren Rechts Steuerabmachungen getroffen haben, werden als Nichterwerbstätige der Beitragspflicht unterstellt. Als jährlicher Beitrag ist der maximale Beitrag der Nichterwerbstätigen von 8 700 Franken zu entrichten.

Art. 48

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4.45% der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

Art. 50 Abs. 1

1) Der Staat leistet der Anstalt jährlich einen Staatsbeitrag in Höhe von 35 Millionen Franken. In den folgenden Jahren entspricht der Staatsbeitrag dem der Teuerung angepassten Beitrag des Vorjahres.

Art. 55

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, welche das 66. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter); der Rentenvorbezug gemäss Art. 73 bleibt vorbehalten. Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 66. Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.

Art. 63bis Abs. 3

3) Die Höhe der Vollrente wird nach den folgenden Bestimmungen ermittelt. Die Teilrente entspricht einem Bruchteil der Vollrente. Bei der Berechnung dieses Bruchteils wird das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person zu denjenigen, die angesichts ihres Jahrgangs möglich wären, berücksichtigt. Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Abstufung der Vollrenten und Teilrenten; dabei ist eine Einteilung in 45 Rentenskalen vorzusehen, wobei für die Vollrente die höchstmögliche Rentenskala 45 Anwendung findet.

Art. 63quinquies

Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen aus Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht werden mit dem Faktor 100 vervielfacht, durch den Beitragsatz von 8.7% geteilt und in Form von Einkommensgutschriften wie Erwerbseinkommen angerechnet.

Art. 73 Abs. 1 und 2

1) Personen, welche die Mindestbeitragsdauer für den Anspruch auf Altersrente erfüllen, können die Rente ab dem 60. Altersjahr vorbeziehen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 60., 61., 62., 63., 64. oder 65. Altersjahres.

2) Die vorbezogene Altersrente wird wie folgt gekürzt, wobei die Kürzung auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gilt:

- a) bei Vorbezug ab dem vollendeten 65. Altersjahr um 5.0%;
- b) bei Vorbezug ab dem vollendeten 64. Altersjahr um 9.7%;
- c) bei Vorbezug ab dem vollendeten 63. Altersjahr um 14.0%;
- d) bei Vorbezug ab dem vollendeten 62. Altersjahr um 18.0%;
- e) bei Vorbezug ab dem vollendeten 61. Altersjahr um 21.8%;
- f) bei Vorbezug ab dem vollendeten 60. Altersjahr um 25.3%.

Art. 74 Abs. 1 und 2

1) Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Rentenbezug vier Jahre (bis zum vollendeten 70. Altersjahr) aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente jederzeit und im Voraus von einem bestimmten Monat an abrufen.

2) Die aufgeschobene Altersrente wird mit folgendem Zuschlag ausbezahlt:

- a) bei Aufschub bis zum vollendeten 67. Altersjahr um 4.4%;
- b) bei Aufschub bis zum vollendeten 68. Altersjahr um 9.1 %;
- c) bei Aufschub bis zum vollendeten 69. Altersjahr um 14.2 %;

- d) bei Aufschub bis zum vollendeten 70. Altersjahr um 19.7 %.

II.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Neuberechnung laufender Renten

Sämtliche Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetz von Amtes wegen per 1. Januar 2030 neu zu berechnen. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Festsetzung neuer Rentenskalen, durch Verordnung.

§ 2

Besitzstandsgarantie

1) Eine aufgrund dieser Gesetzesrevision neu festgesetzte, laufende Rente darf betragsmässig nicht niedriger sein als die vor dieser Revision ausgerichtete Rente.

2) Bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden vorbezogenen und aufgeschobenen Altersrenten und den von diesen abgeleiteten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden oder später entstehenden Hinterlassenenrenten, Zusatzrenten für die Ehefrau und Kinderrenten wird der bisherige Kürzungssatz bzw. Aufschubzuschlagssatz beim Rentenvorbezug weiter gewährt, selbst wenn sich die Berechnungsgrundlagen später ändern sollten.

3) Im zweiten Versicherungsfall (Art. 63octies AHVG) entfällt die Besitzstandsgarantie gemäss Abs. 1.

§ 3

Änderung des Referenzalters

1) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1970 geboren sind (Jahrgang 1969 und älter), wird das Referenzalter in Art. 55 nicht erhöht.

2) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1971 geboren sind (Jahrgang 1970), ist das Referenzalter, wird das Referenzalter auf 65 Jahre und 3 Monate festgelegt.

3) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1972 geboren sind (Jahrgang 1971), ist das Referenzalter, wird das Referenzalter auf 65 Jahre und 6 Monate festgelegt.

4) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind (Jahrgang 1972), ist das Referenzalter wird das Referenzalter auf 65 Jahre und 9 Monate festgelegt.

5) Die Rentenberechnung geht bei Abs. 2 bis 4 vom ersten Tag des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres aus.

§ 4

Rentenvorbezug

1) Personen, die vor dem 1. Januar 1970 geboren sind (Jahrgang 1969 und älter), können die Altersrente ganz oder teilweise ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorbeziehen. Es gelten die Regelungen von Art. 73, wobei folgende Kürzungssätze Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Kürzungssätze für den monatsweisen Abruf der Vorbezugsrente regelt:

a) bei Vorbezug um ein Jahr erfolgt eine Kürzung der Rente um 5.0%;

- b) bei Vorbezug um zwei Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 9.7%;
- c) bei Vorbezug um drei Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 14.0%;
- d) bei Vorbezug um vier Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 18.0%.
- e) bei Vorbezug um fünf Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 21.8%.

2) Personen, die vor dem 1. Januar 1971 geboren sind (Jahrgang 1970), können die Altersrente ganz oder teilweise ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorbezogen. Es gelten die Regelungen von Art. 73, wobei folgende Kürzungssätze Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Kürzungssätze für den monatsweisen Abruf der Vorbezugsrente regelt:

- a) bei Vorbezug um ein Jahr erfolgt eine Kürzung der Rente um 5.0%;
- b) bei Vorbezug um zwei Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 9.7%;
- c) bei Vorbezug um drei Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 14.0%;
- d) bei Vorbezug um vier Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 18.0%.
- e) bei Vorbezug um fünf Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 21.8%.

3) Personen, die vor dem 1. Januar 1972 geboren sind (Jahrgang 1971), können die Altersrente ganz oder teilweise ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorbezogen. Es gelten die Regelungen von Art. 73, wobei folgende Kürzungssätze Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Kürzungssätze für den monatsweisen Abruf der Vorbezugsrente regelt:

- a) bei Vorbezug um ein Jahr erfolgt eine Kürzung der Rente um 5.0%;
- b) bei Vorbezug um zwei Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 9.7%;
- c) bei Vorbezug um drei Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 14.0%;
- d) bei Vorbezug um vier Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 18.0%.

- e) bei Vorbezug um fünf Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 21.8%.

4) Personen, die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind (Jahrgang 1972), können die Altersrente ganz oder teilweise ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorbezogen. Es gelten die Regelungen von Art. 73, wobei folgende Kürzungssätze Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Kürzungssätze für den monatsweisen Abruf der Vorbezugsrente regelt:

- a) bei Vorbezug um ein Jahr erfolgt eine Kürzung der Rente um 5.0%;
- b) bei Vorbezug um zwei Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 9.7%;
- c) bei Vorbezug um drei Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 14.0%;
- d) bei Vorbezug um vier Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 18.0%.
- e) bei Vorbezug um fünf Jahre erfolgt eine Kürzung der Rente um 21.8%.

5) Die Rentenberechnung geht bei Abs. 2 bis 4 bei der Rentenberechnung vom ersten Tag des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres aus.

§ 5

Rentenaufschub

1) Personen, die vor dem 1. Januar 1970 geboren sind (Jahrgang 1969 und älter), können die Altersrente bis zu fünf Jahre aufschieben. Es gelten die Regelungen von Art. 74, wobei folgende Zuschläge Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Zuschläge für den monatsweisen Aufschub der Rente regelt:

- a) beim Aufschub um ein Jahr erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 4.5%;
- b) beim Aufschub um zwei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 9.3%;
- c) beim Aufschub um drei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 14.4%;

- d) beim Aufschieben um vier Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 20.1 %;
- e) beim Aufschieben um fünf Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 26.1%.

2) Personen, die vor dem 1. Januar 1971 geboren sind (Jahrgang 1970), können die Altersrente vom ihrem Referenzalter bis zu ihrem vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. Es gelten die Regelungen von Art. 74, wobei folgende Zuschläge Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Zuschläge für den monatsweisen Aufschieben der Rente regelt:

- a) beim Aufschieben um ein Jahr erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 4.4%;
- b) beim Aufschieben um zwei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 9.2%;
- c) beim Aufschieben um drei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 14.4%;
- d) beim Aufschieben um vier Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 20.0%.

3) Personen, die vor dem 1. Januar 1972 geboren sind (Jahrgang 1971), können die Altersrente vom ihrem Referenzalter bis zu ihrem vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. Es gelten die Regelungen von Art. 74, wobei folgende Zuschläge Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Zuschläge für den monatsweisen Aufschieben der Rente regelt:

- a) beim Aufschieben um ein Jahr erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 4.4%;
- b) beim Aufschieben um zwei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 9.2%;
- c) beim Aufschieben um drei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 14.3%;
- d) beim Aufschieben um vier Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 19.9%.

4) Personen, die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind (Jahrgang 1972), können die Altersrente vom ihrem Referenzalter bis zu ihrem vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. Es gelten die Regelungen von Art. 74, wobei folgende Zuschläge

Anwendung finden, innerhalb welcher die Regierung durch Verordnung die Zuschläge für den monatsweisen Aufschub der Rente regelt:

- a) beim Aufschub um ein Jahr erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 4.4%;
- b) beim Aufschub um zwei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 9.1%;
- c) beim Aufschub um drei Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 14.3%;
- d) beim Aufschub um vier Jahre erfolgt ein Zuschlag auf die Rente um 19.8%.

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Januar 2028 in Kraft.

2) Art. 55, Art. 63bis Abs. 3, Art. 63quinquies, Art. 73 Abs. 1 und 2 und Art. 74 Abs. 1 und 2 treten am 1. Januar 2030 in Kraft.

7.2 Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung

Finanzbeschluss

vom ...

über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrags an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom ... beschlossen:

Art. 1

Staatsbeitrag

Das Land richtet an die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von 100 000 000 Franken aus.

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.